

PostCom, Monbijoustrasse 51 A, CH-3003 Bern	
Einschreiben Die Schweizerische Post AG Corporate Center	
Wankdorfallee 4 3030 Bern	
Bern, 12. Mai 2015	
Verfügung 10 / 2015 betreffend Genehmigung für das Jahr 2014	der Berechnung der Nettokosten
Sehr geehrte Sehr geehrte	
Nach Art. 56 Abs. 1 VPG reicht die Post die Bere und 50 und den Nachweis der Einhaltung der Vor 51 der PostCom jährlich bis 31. März ein. Nach A Genehmigung zuständig.	gaben zum Nettokostenausgleich nach Art.
Die Post reichte der PostCom die Berichterstattur Com 2014 (Beschluss des Verwaltungsrats vom März 2015 des vom Verwaltungsrat der Schweize gen Wirtschaftsprüfers () ein. Nach der Beunehmens wurde in allen wesentlichen Belangen of Jahr 2014 in Übereinstimmung mit den Art. 49 un levanten Angaben überprüft und an ihrer Sitzung Nettokosten für das Jahr 2014 genehmigt. Für de sachten Arbeitsaufwand wird eine Gebühr in Höh	16. März 2015) sowie den Bericht vom 20. erischen Post AG beauftragten unabhängiurteilung des beauftragten Revisionsunterdie Berechnung der Nettokosten für das id 50 VPG erstellt. Die PostCom hat die revom 7. Mai 2015 die Berechnungen der en zur Vorbereitung dieser Verfügung verur-
Freundliche Grüsse	
Eidgenössische Postkommission PostCom	
Dr. Hans Hollenstein Der Präsident	Dr. Michel Noguet Der Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.